Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/12/18 3Ob582/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1985

Norm

ABGB §851

Rechtssatz

Ein Uferstreifen, der immer wieder vom See bedeckt wird, kann auch dann zum Seegrundstück gehören, wenn der Anrainer auf seinen benachbarten Wiesen Vieh weiden läßt und dabei keinen Weidezaun aufrichtet, um die Tiere zu hindern, an das Wasser zu treten und den See als Tränke zu benützen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 582/85
  Entscheidungstext OGH 18.12.1985 3 Ob 582/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0013884

Dokumentnummer

JJR_19851218_OGH0002_0030OB00582_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at